|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1187 |
| Titel | Quartierplan Zelgli-Chloster, Oetwil a. S. |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 556 |

[*p. 556*] Am 12. April 1994 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. S. um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 19. April 1993 und 21. Februar 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Zelgli-Chloster (Teilrevision). Der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3120/1978 genehmigte Quartierplan musste infolge Verzichts auf die damals vorgesehene Verlegung der Gossauerstrasse S-8 in einem Teilgebiet revidiert werden.

Der Festsetzungsbeschluss vom 19. April 1993 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. April 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss vom 21. Februar 1993 (Festsetzung des Vermessungsplans) wurde lediglich den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Entscheid der Baurekurskommission II vom 26. Oktober 1993 wurde ein gegen die Festsetzung des Quartierplans erhobener Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. April 1994 wurde gegen die Festsetzung des Vermessungsplans kein Rekurs erhoben.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Glärnischstrasse, im Osten durch die Gossauerstrasse S-8, im Süden durch die Esslingerstrasse S-l sowie im Westen durch den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsprojekts der Gemeinde Oetwil a. S.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen eine von der Gossauerstrasse S-8 abzweigende Quartierstrasse (Stichstrasse) mit Fusswegverbindung zur Glärnischstrasse sowie eine von dieser abzweigende Zufahrtsstrasse, die mit der Esslingerstrasse S-l als Radweg verbunden wurde. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1915 (W. Städelis Erben) ist eine private Ausfahrt in die Gossauerstrasse S-8 festgelegt und zwischen der Bushaltestelle an der Esslingerstrasse S-l und dem Dorfbach eine Fusswegverbindung ausgeschieden worden. Die an der neuen Quartierstrasse und an der Zufahrtsstrasse auf 14 m bis 18,80 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die für die Verlegung der Oetwilerstrasse (BDV Nr. 542/1977) und für die Quartierstrassen (RRB Nrn. 3120/1978 und 2266/1984) genehmigten Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben.

Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung an der Quartierstrasse 6,5% und an der Zufahrtsstrasse 4,0%.

Längs der Esslingerstrasse S-l wurde im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 751 (J. Bär) ein Lärmschutzwall bzw. eine Lärmschutzwand als Bestandteil des Quartierplans vorgesehen.

Längs des Dorfbaches, öffentliches Gewässer Nr. 6, wird ein 2,60 m breiter Landstreifen entschädigungslos an den Kanton abgetreten. Gleichzeitig ist die notwendige Erhöhung der Böschungen an diesem Gewässer und an einem Teilstück des öffentlichen Gewässers Nr. 5b Bestandteil des vorliegenden Quartierplanverfahrens.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Wasser, Kanalisation, Elektrizität, Hochwasserschutzmassnahmen, Lärmschutz) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verlegung der Verfahrenskosten ist mit einem separaten Beschluss des Gemeinderates noch festzusetzen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates Oetwil a. S. vom 19. April 1993 und 21. Februar 1994 festgesetzte Quartierplan Zelgli-Chloster (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. S., 8618 Oetwil a. S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]